

## **Statut der Finanzkommission des Bistums Chur**

Gestützt auf § 10 Abs. 2 des Dekretes des Diözesanbischofs vom 12. September 1986  
über die Finanzverwaltung des Bistums Chur  
von der Finanzkommission des Bistums Chur  
beschlossen am 14. April 1999

### **A. Zweck und Aufgabe**

**Art. 1** Im allgemeinen

<sup>1</sup> Die Finanzkommission berät und unterstützt die Bistumsleitung in der Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der diözesanen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie vertritt durch ihre Mitglieder die Römisch-katholischen kantonalkirchlichen Organisationen (kantonalkirchliche Organisationen) der Kantone im Bistums- und Administrationsgebiet (Bistumskantone) gegenüber dem Diözesanbischof und seinem Administrationsrat:

1. Bei der Rechnungsablage der Finanzverwaltung des Bistums,
2. durch Beratung und Antragstellung, wie die finanziellen Mittel der Bistumsverwaltung zu verwenden sind.

**Art. 2** Stellungnahme zum Voranschlag und Antrag für Beitrag an Bistumskasse

Die Finanzkommission:

1. Nimmt Stellung zuhanden der Bistumsleitung zu dem vom Administrationsrat ausgearbeiteten Entwurf für den Voranschlag der Finanzverwaltung des Bistums für das kommende Kalenderjahr,
2. beantragt den zuständigen kantonalkirchlichen Organisationen der Bistumskantone die Ausrichtung eines jährlichen Beitrages an die Bistumskasse,
3. nimmt Stellung zur Jahresrechnung und Kenntnis von den Revisorenberichten.

## **B. Organisation**

### **Art. 3**      Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der kantonalkirchlichen Organisationen der Bistumskantone Graubünden, Schwyz, Glarus, Uri, Obwalden, Nidwalden und Zürich.

<sup>2</sup> Das Mitglied und seine Stellvertretung werden von der zuständigen Instanz der kantonalkirchlichen Organisationen gemäss Abs. 1 gewählt.

### **Art. 4**      Weitere Sitzungsteilnehmer

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Administrationsrates nehmen an den Sitzungen der Finanzkommission ohne Stimmrecht teil. Die Finanzkommission kann für besondere Fragen Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Der Diözesanbischof und die Weihbischöfe bzw. die Generalvikare werden unter Bekanntgabe der Traktandenliste und Beilage der Unterlagen zu den Sitzungen der Finanzkommission eingeladen.

### **Art. 5**      Leitung und Protokollführung

Die Finanzkommission wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied, den Vize und die Protokollführerin oder den Protokollführer.

### **Art. 6**      Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. stellvertretenden Personen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

## **C. Tätigkeit und Verfahren**

### *I. Voranschlag*

### **Art. 7**      Entwurf des Administrationsrates

<sup>1</sup> Der Administrationsrat unterbreitet jährlich bis Ende Oktober der Finanzkommission einen detaillierten Entwurf für den Voranschlag der Finanzverwaltung des Bistums für das folgende Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit dem Entwurf zum Voranschlag beantragt der Administrationsrat den für die einzelnen kantonalkirchlichen Organisationen der

Bistumskantone für das kommende Kalenderjahr vorgesehenen Beitrag an die Bistumskasse.

#### **Art. 8** Stellungnahme und Anträge der Finanzkommission

<sup>1</sup> Die Finanzkommission nimmt in der Regel jeweils spätestens bis zum 25. November Stellung zum Voranschlagsentwurf des Administrationsrates. Sie ist bei der Beratung berechtigt,

1. vom Administrationsrat weitere Auskünfte und die Einsichtnahme in zusätzliche Unterlagen zu verlangen,
2. dem Administrationsrat zuhanden der Bistumsleitung Anträge zu einzelnen Budgetpositionen sowie zu Fragen und Anliegen, welche die Gestaltung des Voranschlages betreffen, zur Prüfung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Alle konkreten Feststellungen und Beschlüsse der Finanzkommission sind im Protokoll zuhanden des Administrationsrates und der Bistumsleitung mit einer kurzen Begründung festzuhalten.

<sup>3</sup> Aufgrund der Beratung nimmt die Finanzkommission Stellung zum Voranschlag für das folgende Kalenderjahr gegenüber dem Administrationsrat zuhanden der Bistumsleitung.

#### **Art. 9** Begründung bei Abweichungen

Weicht der Administrationsrat bzw. die Bistumsleitung vom Voranschlag der Finanzkommission gemäss Art. 8 Abs. 2 ab, ist sie über diese Entscheide mit einer kurzen Begründung zu informieren.

#### **Art. 10** Orientierung und Empfehlung für Beitrag

<sup>1</sup> Die Finanzkommission orientiert durch ihre Mitglieder das Präsidium der zuständigen kantonalkirchlichen Organisationen über:

1. das Ergebnis der Beratungen des Voranschlages gemäss Art. 8 und Art. 9,
2. den Antrag betreffend den Beitrag der einzelnen kantonalkirchlichen Organisationen.

<sup>2</sup> Gleichzeitig empfiehlt die Finanzkommission durch ihre Mitglieder den kantonalkirchlichen Organisationen, den Beitrag bis Ende August an die Bistumskasse zu leisten.

#### **Art. 11** Bemessung des Beitrages

<sup>1</sup> Die Höhe des jährlichen Beitrages an die Bistumskasse richtet sich nach der Zahl der Katholiken der einzelnen kantonalkirchlichen Organisationen der Bistumskantone gemäss der letzten nationalen Volkszählung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen oder von der Bemessung gemäss Abs. 1 abweichende Beschlüsse (Anträge) der Finanzkommission.

## II. Jahresrechnung und Revisorenbericht

### Art. 12 Zustellung der Rechnung und des Revisorberichtes

<sup>1</sup> Der Administrationsrat unterbreitet jährlich der Finanzkommission spätestens bis Mitte Juni die detaillierte Rechnung der Finanzverwaltung des Bistums zusammen mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Im Sinne einer provisorischen Vororientierung der kantonalkirchlichen Organisationen der Bistumskantone legt der Administrationsrat gleichzeitig mit der Zustellung der Jahresrechnung eine Zusammenstellung der voraussichtlich im kommenden Jahr anfallenden Beiträge an die Bistumskasse bei.

### Art. 13 Beratung und Stellungnahme zur Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die Finanzkommission nimmt jährlich Stellung zur Rechnung der Finanzverwaltung des Bistums zuhanden des Administrationsrates und der Bistumsleitung. Sie nimmt dabei Kenntnis vom Revisorenbericht zu den einzelnen Bereichen der Finanzverwaltung und bespricht die Anträge und Bemerkungen der Revisoren.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Beratung der Jahresrechnung und der Revisorenberichte ist die Finanzkommission berechtigt, vom Administrationsrat weitere Auskünfte, Abklärungen und die Einsichtnahme in weitere Unterlagen zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission informieren das Präsidium ihrer kantonalkirchlichen Organisation über das Ergebnis der Jahresrechnung.

### Art. 14 Information

Die Finanzkommission beschliesst jeweils aufgrund eines Entwurfes des Administrationsrates eine Mitteilung über das Ergebnis der Jahresrechnung.

## D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 15 Rücktritt vom Statut

Die zuständigen kantonalkirchlichen Organisationen sind berechtigt, je auf Ende eines Kalenderjahres vom vorliegenden Statut zurückzutreten. Der Rücktritt ist mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem vorsitzenden Mitglied der Finanzkommission und dem Diözesanbischof mitzuteilen.

### Art. 16 Zustimmung als Gültigkeitsvoraussetzung

<sup>1</sup> Dieses Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung:

1. des Diözesanbischofs von Chur,
2. der zuständigen kantonalkirchlichen Organisationen.

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch für Teilrevisionen des Statuts der Finanzkommission.

**Art. 17** Inkrafttreten und Übergangsrecht

<sup>1</sup> Dieses Statut tritt mit dem Vorliegen der Zustimmungsbeschlüsse des Diözesanbischofs und der Mehrheit der kantonalkirchlichen Organisationen in Kraft. Es ersetzt das Statut der Finanzkommission vom 23. Juni 1970.

<sup>2</sup> Die erste vierjährige Amtsdauer im Sinne von Art. 5 beginnt am 1. Januar 1999.

Chur, 14. April 1999

Für die Finanzkommission:

Der Präsident:  
*Herbert Enz*

Der Aktuar:  
*Gaudenz Willi*

Vorliegendem Statut wird hiermit zugestimmt:

Chur, 2. Dezember 1999

Der Diözesanbischof von Chur  
*Amédée Grab*

*Alfred Schriber, Vizekanzler*

Zustimmung  
der kantonalkirchlichen Organisationen der Bistumskantone

*(Unterschriften der zuständigen Amtsträger):*

*Uri: Herbert Enz, Präsident*

*Glarus: Rolf Bossi, Präsident*

*Nidwalden: Max Albisser, Präsident*

*Schwyz: Hans Iten, Präsident*

*Graubünden: Luis Pajarola, Präsident*

*Zürich: Giorgio Prestele, Generalsekretär*